

CH_VB 92.3003 vom 4. Oktober 1993

Bundesverwaltung, 1993-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3003

FR: CH_VB 92.3003 du 4 octobre 1993

IT: CH_VB 92.3003 del 4 ottobre 1993

Volltext

4. Oktober 1993 N 1809 Motion (Scheidegger-)Steiner Rudolf #ST# 92.3003 Motion (Scheidegger-)Steiner Rudolf Modifikation des Elektrizitätsgesetzes Révision de la loi sur l'électricité Wortlaut der Motion vom 27. Januar 1992 Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 5 des Elektrizitätsgesetzes zu modifizieren, und zwar in dem Sinne, dass die PTT Kantone und Gemeinden für die unterirdischen Durchleitungsrechte von Telefon- und Telegrafenerleitungen bei öffentlichen Plätzen, Strassen, öffentlichen Kanälen und dergleichen eine angemessene Entschädigung zu entrichten haben. Texte de la motion du 27 janvier 1992 Le Conseil fédéral est chargé de modifier l'article 5 de la loi fédérale concernant les installations à faible et à fort courant, de telle manière que les PTT doivent verser une indemnité adéquate aux cantons et aux communes pour l'établissement de lignes télégraphiques et téléphoniques souterraines passant par des places, rues, canaux et autres lieux publics. Mitunterzeichner-Cosignataires: Keine -Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Gemäss Artikel 5 des gegenwärtig geltenden Elektrizitätsgesetzes sind der Bund respektive die PTT berechtigt, öffentliche Plätze, Strassen, Kanäle und dergleichen für die Erstellung von unterirdischen Telefon- und Telegrafenerleitungen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Als Gegenleistung haben die PTT aufgrund der zurzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen (Telefon- und Telegrafenerverkehrsgesetz von 1922) sowie der entsprechenden Verordnungen Kantone und Gemeinden Tarifreduktionen für die Miete von Telefon- und Datenverarbeitungsleitungen gewährt. Entsprechend der neuen Fernmeldeverordnung sind derartige Vergünstigungen nicht mehr vorgesehen. Als Begründung führen die PTT an, es seien für die Netzbetreiber durchschaubare Ausweise der Leistungs- und Ertragsverhältnisse für ihre Dienste zu schaffen und die Gebühren seien auf der Basis der dafür aufzuwendenden Kosten zu berechnen. Dazu gehöre auch die Gleichbehandlung aller Kunden. Mit diesem Vorgehen wollen die PTT die «Kostengerechtigkeit» und die «Gleichbehandlung» aller Teilnehmer bei der Fakturierung ihrer Leistungen durchsetzen; gegenüber den Kantonen und Gemeinden verlangen sie aber weiterhin Vorleistungen für die unentgeltliche Durchleitung von unterirdischen Telefon- und Telegrafenerleitungen. Aus Konsequenzgründen und im Sinne der Kostengerechtigkeit müssen die PTT künftig verpflichtet werden, für die unterirdischen Durchleitungsrechte auch den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, Artikel 5 des Elektrizitätsgesetzes zu modifizieren, und zwar in dem Sinne, dass die PTT Kantone und Gemeinden für die unterirdischen Durchleitungsrechte von Telefon- und Telegrafenerleitungen bei öffentlichen Plätzen, Strassen, öffentlichen Kanälen und dergleichen eine angemessene Entschädigung zu entrichten haben. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. April 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 avril 1992 Die Begründung der Motion führt aus, dass unentgeltliche Anschlüsse der Kantone und Gemeinden als Gegenleistung für den Artikel 5 EIG (SR 734.0) von den

PTT-Betrieben gewährt wurden. Eine gewisse Ausnahmebehandlung von Kantonen und Gemeinden für Behilflichkeiten bei der Platzierung von Telefonzentralen ist zwar in Artikel 29 der Verordnung (3) zum Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz festgehalten, findet aber keine Stütze im Gesetz selber. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des EIG und der vorangegangenen Gesetzgebung über den Bau von Telefonlinien zeigt vielmehr, dass es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers war, die Kostenbefreiung der PTT-Betriebe beim Netzausbau mit der unentgeltlichen Benützung von Anschlüssen durch die Kantone und Gemeinden zu verknüpfen. Der Grund für die Kostenbefreiung der PTT-Betriebe sind vielmehr die ausserordentlich hohen Erstellungskosten für die nötige Infrastruktur, die die PTT-Betriebe als Netzersteller und -betreiber zu gewärtigen haben. Dieser Aspekt wurde von den damaligen Kantonsvertretern durchaus anerkannt, indem die Kostenbefreiung der PTT-Betriebe «bei den Kantonen das beste Entgegenkommen gefunden habe» (BB11888IV 681). An der Bedeutung des Infrastrukturbeitrages der PTT-Betriebe und an der Kostensituation hat sich bis heute nichts geändert. So müssen die PTT-Betriebe für die Netzerstellung auf privatem Grund mit jährlichen Kosten von 6 bis 8 Millionen Franken rechnen. Sollten sie den Kantonen und Gemeinden Entschädigungen zahlen müssen, würden die entsprechenden Kosten nicht nur zweistellige Millionenbeiträge jährlich ausmachen, auch der administrative Mehraufwand würde den Einsatz von zusätzlich mindestens 30 Mannjahren erfordern. Als Konsequenz dieser drastischen Kostensteigerungen würde sich zwangsläufig eine Benachteiligung der Rand- und Bergregionen ergeben. Denn es ist zu beachten, dass 5 Prozent der Teilnehmeranschlüsse 43 Prozent des Fernmeldeertrages liefern, während 50 Prozent der Kunden nur 10 Prozent des Ertrages liefern. Die Grosskunden mit dem meisten Ertrag finden sich in den infrastrukturstarken Gebieten. Damit ist erhellt, dass die Netzteile in den Randgebieten unrentabel sind. Angesichts der zu erwartenden Kosten und der zunehmenden Konkurrenz besteht die Gefahr, dass die PTT-Betriebe gezwungen wären, bei der Erschliessung der Randgebiete Abstriche zu machen. Dies wäre volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und würde in keinem Verhältnis zum vordergründigen Nutzen von Gratisanschlüssen der Kantone und Gemeinden stehen. Das entgeltliche Zurverfügungstellen von öffentlichem Grund würde zudem faktisch auch die Hoheit des Bundes über die Art der Linienführung in Frage stellen, da die Kantone über den Kostendruck Einfluss nehmen könnten. Eine solche Entwicklung würde den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Es ist schliesslich festzuhalten, dass der umstrittene Artikel 5 EIG sein Gegenstück und seinen Ausgleich nicht in der Fernmeldegesetzgebung findet, sondern im nachfolgenden Artikel 8 EIG. Dieser verlangt, dass die PTT-Betriebe mit ihren Leistungen entschädigungslos zu weichen haben, falls ein Kanton über seinen öffentlichen Grund verfügen will. Im Falle einer Aenderung von Artikel 5 EIG müsste wegen des engen Sachzusammenhanges daher gleichzeitig auch eine entsprechende Anpassung von Artikel 8 EIG erfolgen, in dem Sinne, dass künftig der Verursacher derartige Verlegungskosten zu tragen hätte. Dadurch würde der aus einer denkbaren Durchleitungsentschädigung resultierende Vorteil für die Kantone und Gemeinden wieder mehr oder weniger aufgehoben. Es besteht nach dem Gesagten grundsätzlich keine Veranlassung, ein seit Jahrzehnten bewährtes und allseits anerkanntes System aufzugeben. Der Bundesrat ist aber bereit, das Anliegen der Motionäre zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit einer Revision des Elektrizitätsgesetzes wiederaufzunehmen und aufgrund der dann herrschenden Umstände erneut zu prüfen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in

ein Postulat umzu- wandeln. Präsident: Herr Steiner Rudolf ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Ueberwiesen als Postulat- Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion (Scheidegger-)Steiner Rudolf Modifikation des Elektrizitätsgesetzes Motion (Scheidegger-)Steiner Rudolf Révision de la loi sur l'électricité In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3003 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1993 - 15:30 Date Data Seite 1809-1809 Page Pagina Ref. No 20 023 203 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.